

Privatrechtsgeschichtsschreibung durch Franz Wieacker - Wurzeln, Kontexte, Folgen

Viktor Winkler
Frankfurt am Main

Daß Franz Wieacker (1908-1994) zu den bedeutendsten europäischen Rechtshistorikern des vergangenen Jahrhunderts gehört, gilt als ausgemacht. Aber worin besteht diese Bedeutung? Die Arbeit will dieser Frage nachgehen. Sie stellt sich aus mehreren Gründen: Zum einen handelt es sich nach allgemeiner Meinung um einen der ganz wenigen Rechtshistoriker, die auch auf die Dogmatik des geltenden Rechts nicht geringen Einfluß hatten, so etwa bezüglich der Einordnung von § 242 BGB. Zum anderen wurde das von Franz Wieacker entworfene Geschichtsbild wie wenig Andere von der Rechtswissenschaft seit den 1950er Jahren rezipiert. Schließlich ist Franz Wieackers Werk nicht nur als rechtshistorischer, sondern auch und gerade als rechtsphilosophischer und rechtstheoretischer Beitrag zur Rechtswissenschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts zu verstehen.

Das so reichhaltige Ausgreifen dieses Werks war und ist gebündelt in Franz Wieackers zuerst 1952 erschienener "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit", jenem bis heute dominierenden Standardwerk, das von viel mehr handelt als nur der "Privatrechtsgeschichte". Das Buch bietet den Ausgangspunkt der Arbeit, die über eine Analyse von Anlage, Komposition und Struktur der "Privatrechtsgeschichte" zu einer kritischen Nachzeichnung der darin enthaltenen Geschichtsmodelle, philosophischen Gedanken, rechtstheoretischen Prämissen, Juristenbildern und deren jeweiligen Wurzeln gelangen will. Sie will die ersten Schritte machen hin zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit einer besonderen Geschichte von Recht, die meist leichtfertig abgetan oder, zum angestaubten "Klassiker" stilisiert, unesehen als Steinbruch rechtshistorischer ratio scripta verwendet wird. Beides wird weder dem Buch noch der Intention seines Autors gerecht.